

Informationsblatt zu Steuerbescheinigungen nach dem Denkmalschutzgesetz

1. Allgemeines

Bescheinigungsfähig sind Kosten, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um den Charakter des Gebäudes als Baudenkmal zu erhalten und das Gebäude sinnvoll zu nutzen.

Eine erhöhte Absetzung ist auch dann möglich, wenn nur Teile eines Gebäudes (z.B. eine Giebelseite) unter Denkmalschutz stehen. Die Bescheinigung wird dann nur für die Kosten ausgestellt, die zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung die den Gebäudeteil betreffen ausgestellt.

Nach dem *Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen* ist für die Erteilung der Steuerbescheinigung eine Gebühr zu entrichten. Für Steuerbescheinigungen bis 5.000,- EUR wird keine Gebühr erhoben.

2. Voraussetzungen

Nach § 40 des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) darf eine Steuerbescheinigung nur für Gebäude erteilt werden, die in die Denkmalliste eingetragen sind oder gem. § 4 Abs. 1 DSchG NW als vorläufig eingetragen gelten.

3. Einzuzureichende Unterlagen

Die Steuerbescheinigung nach § 40 DSchG NW ist mit dem vorgegebenen Formular zu beantragen.

Bei Belegen ist zu beachten:

- Es werden nur Originalrechnungen anerkannt
- Aus den Rechnungen muss der gekaufte Artikel eindeutig erkennbar sein. Bezeichnungen wie „Malerbedarf“ oder „Werkzeug“ können nicht anerkannt werden.
- Die Rechnungen sind sortiert und geheftet entsprechend der Auflistung einzureichen. Originale werden nach Prüfung zurückgegeben.
- Als Zahlungsbeleg sind einzureichen: Kontoauszug oder elektronischer Kontoauszug oder von der Bank gegengezeichneter Überweisungsträger oder die quittierte Handwerkerrechnung

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an:

Stadt Freudenberg
Die Bürgermeisterin
Untere Denkmalbehörde
Andreas Benthien
Mórer Platz 1
57258 Freudenberg
Raum 318
Telefon: 02734/43-162; Fax: 02734/43-29162
E-Mail: a.benthien@freudenberg-stadt.de

Kosten, die steuerlich nicht nach § 40 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden können

- Anschaffungskosten
- Werkzeuge
- Gebäudeversicherung
- Erschließung- und Ausbaubeiträge
- Baumaßnahmen, die nicht mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt wurden. Die Abstimmung kann im Rahmen des Erlaubnisverfahren oder eines Baugenehmigungsverfahren erfolgen.
- Neubau von Garagen und Stellplätzen
- Eigene Arbeitsleistung und Nachbarschaftshilfe
- Außenanlage eines Denkmals
- Bauliche Erweiterungen und Anlagen in der Umgebung eines Denkmals
- Werbeanlagen
- Zusätzliche Fenster- oder Türöffnungen
- Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmals entsprechen
- Ausbau von Dachgeschossen
- Einbaumöbel
- Beleuchtungskörpern
- Einrichtungsgegenständen
- Ersatz von Holzdecken durch Betondecken
- Unterhängte Decken
- Verkleidung von Wänden
- Neue Fußböden auf vorhandenen Fußböden
- Luxusaufwendungen
- Injektionen
- Hydrophobierungen
- Entkernung, Abbrucharbeiten und Entsorgungsgebühren
- Wiederaufbau eines abgebrochenen Baudenkmals
- Solaranlagen